



M Seiten

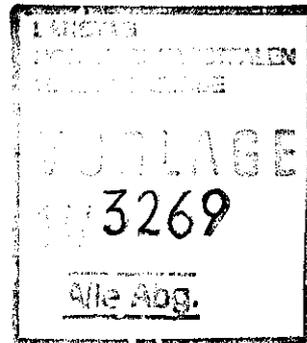
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

mit der Bitte um Übermittlung
an die Mitglieder des Landtags



Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2517

Aktenzeichen
III B 2 - 51.00.95 -
1540/94

13.09.1994

Betr.: Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes
1995 und des Solidarbeitragsgesetzes 1995 - LT-Druck-
sache 11/7502 -;
hier: Ergänzungen

Anlg.: a) vervollständigte §§ 8, 11 und 40 Art. I des Gesetz-
entwurfes der Landesregierung;
b) Anlage 2 zu § 16 Abs. 2 GFG 1995;
c) Ergänzung der Begründung zum Gesetzentwurf der Lan-
desregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

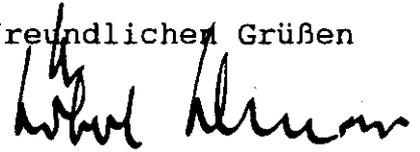
die Landesregierung hat den Entwurf des Gemeindefinanzierungs-
gesetzes 1995 sowie des Solidarbeitragsgesetzes 1995 (LT-Druck-
sache 11/7502) am 1. September 1994 in den Landtag eingebracht.

Im Gesetzentwurf ist darauf hingewiesen worden, daß in Artikel
I die §§ 8, 11 und 40 sowie die Anlage 2 zu § 16 Abs. 2 noch zu
ergänzen sind.

Nachdem die fehlenden Daten nunmehr vorliegen, sind die Vorschriften vervollständigt worden.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfes war entsprechend zu ergänzen. Den vervollständigten Text der Begründung zu § 8 GFG 1995 füge ich ebenfalls bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Schnoor', written in a cursive style.

(Dr. Herbert Schnoor)

§ 8
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelpklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelpklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1993 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	86 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	114 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	88 vom Hundert,
Gesamtschulen	77 vom Hundert,
Berufsschulen	47 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	105 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	93 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	55 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	46 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	77 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehinderte	202 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	297 vom Hundert,
Kollegschulen	53 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	65 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	65 vom Hundert,
c) Kollegs	66 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	76 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	78 vom Hundert,
Hauptschulen	114 vom Hundert,
Realschulen	92 vom Hundert,
Gymnasien	88 vom Hundert,
Gesamtschulen	113 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	219 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	472 vom Hundert,
Kollegschulen	77 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 137 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1993 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach,
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach,
24 Monate und länger	vierfach.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

- (1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 251 vom Hundert der Schülerzahl.
- (5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 40
Förderungsgrundsätze
für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung.

Anlage 2 zu § 16 Abs. 2 GFG 1995

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500.000
Bad Berleburg	1.099.000
Bad Driburg	1.815.000
Bad Laasphe	839.500
Bad Lippspringe	1.332.000
Bad Münstererfeld	635.000
Bad Oeynhausen	2.932.000
Bad Salzuflen	2.882.500
Bad Sassendorf	1.344.000
Brakel	125.000
Brilon	125.000
Detmold	250.000
Erwitte	814.500
Eislohe	387.500
Freudenberg	125.000
Helmbach	125.000
Horn-Bad Meinberg	2.290.000
Höxter	125.000
Kirchhundem	322.500
Lage	125.000
Lennestadt	125.000
Lippstadt	500.000
Nümbrecht	375.000
Olsberg	622.500
Petershagen	125.000
Porta Westfalica	250.000
Preußisch Oldendorf	328.500
Reichshof	375.000
Rödinghausen	125.000
Schieder-Schwalenberg	250.000
Schleiden	460.500
Schmallenberg	1.457.000
Sundern	125.000
Tecklenburg	265.500
Vlotho	433.500
Warburg	125.000
Willebadessen	125.000
Winterberg	1.778.000
Wünnenberg	250.000
Summe	26.287.000

Zu § 8

Unverändert (s. auch allgemeine Begründung A 6)

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1995 (Abs. 4) wurde die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 1993 überprüft. Die Schulträger haben im Haushaltsjahr 1993 folgende Ausgaben je Schüler im Verwaltungshaushalt geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1.443,26 DM
noch nicht gegliederte Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	1.914,53 DM
Hauptschulen	1.675,20 DM
Realschulen	1.675,20 DM
Gymnasien	1.479,54 DM
Gesamtschulen	1.287,27 DM
Berufsschulen	788,19 DM
Berufsgrundschuljahr	1.753,24 DM
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	1.562,73 DM
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	928,78 DM
übrige Bezirksfachklassen	768,27 DM
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1.282,74 DM
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.378,75 DM
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	4.969,28 DM
Kollegschulen	886,52 DM
Schulen des 2. Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	1.095,61 DM
b) Abendgymnasien	1.085,07 DM
c) Kollegs	1.104,29 DM

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1.675,20 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation der Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen zu dem Betrag von 1.675,20 DM, die in Abs. 4 Satz 4 enthaltene Staffeln.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler betragen im Jahre 1993:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1.271,70 DM
noch nicht gegliederte Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	1.298,43 DM
Hauptschulen	1.917,04 DM
Realschulen	1.534,76 DM
Gymnasien	1.472,86 DM
Gesamtschulen	1.898,16 DM
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.669,40 DM
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	7.912,58 DM
Kollegschulen	1.283,97 DM

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für die Ganztagschulen die in Abs. 4 Satz 5 festgelegte Staffeln.

Der Schüleransatz selbst ist wegen aktualisierter Schülerzahl und Schulformen von 148 v. H. im Vorjahr auf nunmehr 137 v. H. für das Jahr 1995 geändert worden.

Durch die Vervielfältigung der Schülerzahlen mit dem Faktor 1,37 wird erreicht, daß die Schulkosten und der sogenannte

Ergänzung der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung - LT-Drucksache 11/7502 -

Zuschußbedarf II a bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

Absatz 5 (Arbeitslosenansatz) ist bis auf die Aktualisierung des Erfassungszeitraums gegenüber dem Vorjahr unverändert.